

DOKUMENT 68
(POLEN)

Aus dem Gesetz vom 7.3.1950.

„Aufgrund des Gesetzes vom 7.3.1950 zur Verhinderung des Arbeitsplatzwechsels in Berufen und Gewerben, die für die sozialistische Wirtschaft besonders wichtig sind, können in solchen Berufen und Gewerben beschäftigte Personen gezwungen werden, in ihren Stellungen zu verbleiben oder entsprechend ihren Befähigungen andere Stellungen zu übernehmen (Artikel 1).

Kein Arbeiter kann gezwungen werden, in einem Beschäftigungsverhältnis länger als 2 Jahre zu bleiben. (Art. 3).

Der Ministerrat ist ermächtigt, Anweisungen herauszugeben, in denen die Beschäftigungen und Personen festgelegt sind, auf die sich das Gesetz bezieht. Es kann auch allen Arbeitern in besonders wichtigen Berufen das Aufgeben des Arbeitsplatzes für eine Höchstdauer von 2 Jahren verbieten (Artikel 5).“

Quelle: „Dziennik Ustaw“ (Gesetzblatt) Nr. 10, 30. März 1950.

Im übrigen wird das generelle Verbot der Kündigung lediglich durch relativ belanglose Ausnahmebestimmungen durchbrochen.

In ALBANIEN zum Beispiel enthalten die Artikel 4 ff. des Gesetzes Nr. 726 vom 13.8.1949 das Verbot zu kündigen, es sei denn, es liegen folgende Kündigungsgründe vor:

DOKUMENT 69
(ALBANIEN)

Art. 4:

Es ist den Arbeitern und Angestellten der staatlichen, kooperativen und sozialen Unternehmen und Einrichtungen verboten, ohne Erlaubnis des Betriebsleiters oder der für die Institution verantwortlichen Person die Arbeit aufzugeben sowie von einem Betrieb oder Einrichtung in eine andere überzuwechseln.

Art. 5:

Der Betriebsleiter und der verantwortliche Bevollmächtigte der Institution hat das Recht und ist verpflichtet, dem Arbeiter oder Angestellten das Verlassen des Betriebes oder der Einrichtung nur aus folgenden Gründen zu erlauben:

- a) Aufgrund eines ärztlichen Attestes, aus dem hervorgeht, dass der Arbeiter oder Angestellte seine augenblickliche Arbeit wegen Krankheit oder Schwäche nicht erledigen und die Verwaltung ihm in dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung keine geeignete Position verschaffen kann.
- b) Wenn der Arbeiter oder Angestellte sich das Recht auf eine Altersrente erworben hat und seine Stelle aufgeben möchte.
- c) Wenn der Arbeiter oder Angestellte gezwungen ist, seine Arbeit zu unterbrechen, weil er zum Besuch eines höheren oder mittleren Lehrinstitutes eingeschrieben würde.

Art. 6:

Die Arbeiter oder Angestellten, die einen staatlichen, kooperativen oder sozialen Betrieb oder Einrichtung verlassen, oder die ohne Erlaubnis in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung arbeiten, werden mit Freiheitsentziehung von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.